



AELF-SW • Ignaz-Schön-Straße 30 • 97421 Schweinfurt

Dipl.-Ing. Architekt Robert Herrmann  
Neubrückentorstraße 8  
96106 Ebern  
Tel. 0170 2207350  
FAX: 09531 6771  
E-Mail: [herrmann-ebern@t-online.de](mailto:herrmann-ebern@t-online.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
„Vorbacher Seeleite Nord“

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-SW-L2.2-4612-31-6-10



Schweinfurt, 17.11.2025

**Stadt Ebern, Lkr. Haßberge  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorbacher  
Seeleite Nord“ und  
31. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

Sehr geehrter Herr Herrmann,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt  
Stellung zur vorgelegten Planung.

**Bereich Landwirtschaft:**

Außenbereich:

In ca. 60 m und 150 m westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche  
Betriebe mit Tierhaltung. Diese dürfen in Bewirtschaftung und Entwicklung durch  
die geplanten Änderungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Maßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen  
nicht beeinträchtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirt-  
schaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortge-  
führt werden kann.

Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind  
hinzunehmen.

Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden  
soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollstän-  
dig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2  
BBodSchG wahrnehmen können.

In der Planung werden die Verwendung und der Einbau von unbelebtem Boden nicht beschrieben. Dies sollte im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

#### Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Dies gilt insbesondere für die überplanten Teilflächen von Flur Nr. 2 und 69. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) angrenzender Anpflanzungen ist sicher zu stellen.



#### I. Ausgangslage

Es ist vorgesehen, ein Wohnhaus mit zwei Garageneinstellplätzen zu errichten. Südlich und östlich des Wohnhauses gelegene Teilflächen werden künftig dem Wohnhaus als Gartennutzung zuzurechnen sein. Nördlich und westlich des Wohnhauses wird die bisherige Nutzung (Maschinenhalle, Holzbearbeitung, Holzschuppenlagerung), mit den Zuwegungen, beibehalten werden.

Innerhalb des Satzungsgebietes liegt kein Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Bei dem nördlich und östlich an das Satzungsgebiet angrenzende Flurstück Nr. 22/0, Gemarkung Haube, handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Bebauung zum angrenzenden Waldbestand im Norden ca. 25 Meter und im Osten ca. 35 Meter aufweist.

#### II. Forstfachliche Hinweise

##### a. Baumfallbereich und Gesundheitsschutz

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 30 Meter. Die geplanten Wohngebäude befinden sich somit teilweise im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Insbesondere bei der Aufstellung einer Satzung kommt einem ausreichenden Abstand der geplanten Bebauung und dem Wald eine hohe Bedeutung zu. Der Abstand von 30 Meter sollte entsprechend festgelegt werden.

Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO). Begründet wird dies durch eine zunehmende Zahl kranker oder abgestorbener Bäume (mehrheitlich Kiefern und Eichen), die gehäuft und in verstärkten Sturmereignissen eine erhebliche Gefahr für Menschen und Gebäude darstellen.

Für die geplanten Gebäude und die sich dort aufhaltenden Menschen besteht im Baumfallbereich eine Gefährdung durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Waldbrand oder biologische Gefahren (z.B. Eichenprozessionsspinner). Insbesondere weisen wir auf die mögliche gesundheitliche Belastung durch Nester des Eichenprozessionsspinners hin, da eichenreiche Waldränder an die Baugebiete angrenzen. Die allergieauslösenden Haare der Schmetterlingsraupe können durch Windtrift in die Gärten gelangen.

Sofern der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten wird, bestehen seitens des AELF Schweinfurt Bereich Forsten keine forstfachlichen Einwendungen gegen die Planungen.

b. Bewirtschaftungerschwernisse und Verkehrssicherungspflicht

Für die betroffenen Waldnachbarn ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungerschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Stadt Ebern dringend hingewiesen werden.

c. Betrieb von Feuerstätten

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weisen wir darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, **erlaubnispflichtig** sind. Dieser Hinweis sollte in die Satzung aufgenommen werden.

Um die Rettungskette Forst zu gewährleisten, aber auch im Falle einer Waldbrandbekämpfung die Erschließung des Waldes zu sichern, sind die angrenzenden Flurwege und Forststraßen nordwestlich und südlich zwingend für den Verkehr freizuhalten.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wort-lauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

